



Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13a • 99086 Erfurt

An alle in Thüringen bestellten ÖbVI

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Michael Rapp

Durchwahl
Telefon 0361 57 4176-953
Telefax 0361 57 4176-910

michael.rapp@
tlbg.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
D-83438/2025

Erfurt,
12. November 2025

Bekanntgabe der Offenlegung von Unterlagen
hier: Beachtung von § 27a ThürVwVfG

Sehr geehrte Herren,

die Bekanntgabe der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen erfolgt grundsätzlich gegenüber den betroffenen Grundstückseigentümern durch schriftlichen Bescheid. Immer wieder kommt es jedoch vor, dass bei Liegenschaftsvermessungen Grundstückseigentümer nicht ermittelt werden können. Können Beteiligte oder deren Aufenthaltsort nur mit einem unvertretbar hohen Aufwand ermittelt werden, erfolgt die Bekanntgabe durch Offenlegung. Im Falle der Bekanntgabe durch Offenlegung sollen die Ergebnisse der Grenzfeststellung nach § 10 Abs. 4 ThürVermGeoG, der Grenzwiederherstellung nach § 13 Abs. 2 ThürVermGeoG, der Abmarkung nach § 14 Abs. 3 ThürVermGeoG oder der Liegenschaftsneuvermessung nach § 16 Abs. 3 ThürVermGeoG bei der Vermessungsstelle offengelegt werden, die die Grenzfeststellung, die Grenzwiederherstellung, die Abmarkung oder die Liegenschaftsneuvermessung vorgenommen hat. Sofern der Sitz der Vermessungsstelle von den Beteiligten in zumutbarer Weise nicht zu erreichen ist, kann die Offenlegung in der Gemeinde, in deren Gebiet die betroffenen Flurstücke liegen, erfolgen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ThürVermGeoGDVO).

Hier möchte ich noch auf eine Besonderheit hinweisen, die im § 27a ThürVwVfG geregelt ist. Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung erfolgt, so ist darauf zu achten, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichkeit im Internet maßgeblich. Dies hat zur Folge, dass neben der Bekanntmachung in der jeweiligen Gemeinde (Beachtung der Regelung in der gültigen Satzung der jeweiligen Gemeinde (Schaukasten, Amtsblatt o.ä.)) auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Vermessungsstelle erfolgen soll. In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben (§ 27a Abs. 2 ThürVwVfG).

**Thüringer Landesamt
für Bodenmanagement
und Geoinformation (TLBG)**
Hohenwindenstraße 13a
99086 Erfurt

Telefon 0361 57 4176-777
Telefax 0361 57 4176-799

poststelle@tlbg.thueringen.de

www.tlbg.thueringen.de

Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8:00 – 12:00 Uhr
Mo. bis Do. 13:00 – 15:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten im TLBG und zu Ihren
Rechten nach der EU-Datenschutz-
Grundverordnung finden Sie im
Internet: www.ds-tlbg.thueringen.de
Auf Wunsch wird Ihnen eine
Papierfassung zugesandt.



Wir suchen Nachwuchs!

Es wird darum gebeten, § 27a ThürVwVfG zukünftig zu beachten und entsprechend umzusetzen. Der Hinweis auf Offenlegungen ist auf Ihrer Internetseite einzurichten und sollte auf einfache Weise zu finden sein. Sofern dieser Vorgang bereits Anwendung findet, sind keine weiteren Maßnahmen zu treffen. Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Michael Rapp
(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)